

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/IVVS3
Radetzkystraße 2,
1030 Wien

eMail: ivvs3@bmk.gv.at

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Mag. Patrick Majcen, LL.M.
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-0121/Ma-12

Jakob Mariel, LL.M.
DW: 8571
j.mariel@lk-oe.at
GZ: II/1-0121/Ma-12

Wien, 4. März 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (BStG-Novelle 2021) Stellungnahme

GZ: 2020-0.842.793

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Landwirtschaftskammer Österreich sieht einige der geplanten Änderungen kritisch und spricht sich insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Fachplanungskompetenz bezüglich Bundesstraßen gegen die vorgeschlagene Novellierung aus. Die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Flächen als Bundesstraßenplanungsgebiet, samt damit einhergehender Einschränkungen, stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer dar und ist im Hinblick auf den derzeit ohnehin drastisch fortschreitend stattfindenden Flächenverbrauch abzulehnen.

2. Zu Z 5 (§ 3 des Entwurfs)

Gemäß § 3 BStG 1971 gelten als Bestandteile der Bundesstraße ua die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen wie Fahrbahnen und Parkflächen. Nunmehr soll dem Begriff Parkflächen der Klammerausdruck „(zB *Park & Ride Anlagen und Park & Drive Anlagen*)“ angefügt werden.

Die derzeit als Bestandteile von Bundesstraßen geltenden Parkflächen sind jedenfalls von Park & Ride bzw. Park & Drive Anlagen (im Folgenden P&R-Anlagen) zu unterscheiden, da diese nicht als unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen angesehen werden

2/7

können. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist auch nicht davon auszugehen, dass P&R-Anlagen im geschlossenen System der Bundesstraßen errichtet werden. Dies insbesondere aus kostentechnischen und praxistauglichen Überlegungen.

Bundesstraßen dürfen gemäß § 2 Abs. 1 BStG 1971 keine höhengleichen Überschneidungen aufweisen. Würden somit P&R-Anlagen, wie in den Erläuterungen angenommen, in geschlossenen Systemen errichtet werden, so würden sich dahingehend Probleme hinsichtlich der Praxistauglichkeit ergeben. Denn entweder könnten derartige Anlagen aufgrund der Richtungsfahrbahnen nur in eine Richtung verlassen werden oder es müssten kostenintensive Überbrückungen bzw. Untertunnelungen der Fahrbahn errichtet werden.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass derartige Anlagen im nachgelagerten Straßennetz in der Nähe von Bundesstraßen, jedenfalls aber nicht unmittelbar an diese angeschlossen, errichtet werden. Dies vor allem aus dem Grund, dass nicht angenommen werden kann, dass separate Anschlussstellen nur für P&R-Anlagen errichtet werden.

Werden nun aber derartige Anlagen nicht im geschlossenen System der Bundesstraßen errichtet, so wäre eine Aufnahme dieser Anlagen als Bestandteil einer Bundesstraße eine unzulässige Ausweitung der Bundeskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Zwar hat der VfGH in seinem Judikat vom 26.06.2018, G254/2017, V110/2017 ua, festgestellt, dass planende Maßnahmen, die Angelegenheiten der Bundesstraßen betreffen, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, dies betraf allerdings nur Verkehrskontrollplätze und darauf befindliche Gebäude, keine P&R-Anlagen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Bestimmung aus kompetenzrechtlicher Sicht problematisch ist, da dadurch P&R-Anlagen zu Bestandteilen von Bundesstraßen erklärt werden und damit in die Bundeskompetenz überführt werden, obwohl sie nicht unmittelbar dem Verkehr dienen.

Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt, da die Einfügung dieses Klammerzitats entgegen den Erläuterungen gerade nicht zu einer Klarstellung führt. Vielmehr bedeutet diese Änderung eine Erweiterung des Bundesstraßenbegriffs, ist dadurch ua aufgrund von kompetenzrechtlichen Überlegungen kritisch zu betrachten und führt zu Rechtsunsicherheit.

3. Zu Z 7 (§ 4 Abs. 4 des Entwurfs):

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist nicht nachvollziehbar, warum eine Regelung, die die Aufbewahrung von Bescheiden in den betroffenen Gemeinden regelt

3/7

und damit der Bevölkerung den Zugang zu Informationen ermöglicht, als nicht mehr zeitgemäßes Erfordernis angesehen wird.

Es wird daher vorgeschlagen die Aufbewahrung der Bescheide gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BStG 1971 in den berührten Gemeinden mit einer Frist von zumindest acht Wochen festzulegen. Diese achtwöchige Frist ist in Anlehnung an die Fristen des UVP-G 2000 vorzusehen, um der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden die Erhebung von Rechtsmitteln zu erleichtern. Eine permanente Aufbewahrung zum Zweck der Einsicht kann beim Amt der jeweiligen Landesregierung erfolgen, wobei die Einsicht der Bescheide, soweit technisch möglich, in elektronischer Form sicherzustellen ist. Eine solche Auflage ist darüber hinaus in geeigneter Form kundzumachen.

4. Zu Z 8 (§ 4 Abs. 5 des Entwurfs):

Um den Zugang der Öffentlichkeit zu den jeweiligen Informationen zu gewährleisten, ist die mediale Kundmachung jedenfalls stärker in Anlehnung an die in den Erläuterungen angeführten Kundmachungsregelungen für UVP-Verfahren durch BGBl I 80/2018 anzupassen.

Dementsprechend wird in Analogie zu § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 vorgeschlagen:

*(5) Vor Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind ausreichende Plan- und Projektunterlagen sowie Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind **im Internet auf der Website der Behörde**, durch einmalige Veröffentlichung in einer im betreffenden Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, **in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung** sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gemeindeamtes (Rathauses) der berührten Gemeinden kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann schriftlich eine Stellungnahme und können Nachbarn (§ 7a) schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einbringen.*

Es müsste des Weiteren in den Erläuterungen festgehalten werden, dass eine Veröffentlichung in faktisch nur in Ballungsgebieten zugänglichen Gratistageszeitungen nicht die erforderliche Publizität in der Breite erzielen kann. Dahingehend sollte nicht nur auf die Auflagenreichweite, sondern auch auf die räumliche Verbreitung einer „weit verbreiteten Tageszeitung“ im betreffenden Bundesland geachtet werden.

5. Zu Z 14 (§ 14 Abs. 1a und 1b des Entwurfs):

Die nunmehr geplante Ausweitung der Fachplanungskompetenz des Bundes mittels der Möglichkeit der Festlegung von Bundesstraßenplanungsgebieten aufgrund des Ausbaus bestehender Bundesstraßen oder der Errichtung von Anlagen, die mit der Bundesstraße in einem funktionellen Zusammenhang stehen, wird von der Landwirtschaftskammer Österreich abgelehnt.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf ist dem zitierten Judikat des VfGH vom 26.6.2018, G254/2017, V110/2017 ua, nämlich nicht zu entnehmen, dass die Fachplanungskompetenz in dem vorgeschlagenen Ausmaß auch die Errichtung von Anlagen umfasst, die mit der Bundesstraße in bloß einem funktionellen Zusammenhang stehen. Der VfGH sprach lediglich aus, dass keine raumordnungsrechtliche Planungskompetenz (iSv räumlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen) des Landes oder der Gemeinde für einen Verkehrskontrollplatz an einer Bundesstraße und die darauf befindlichen Gebäude oder Bauwerke gegeben ist. Somit besteht eine in den Erläuterungen des Entwurfs angesprochene Fachplanungskompetenz lediglich hinsichtlich Bundesstraßen und deren Bestandteile. Die nach dem Entwurf vorgesehene Planungsmöglichkeit für P&R-Anlagen geht darüber hinaus. Eine derartige im Entwurf vorgenommene Auslegung erscheint deshalb aus kompetenzrechtlicher Sicht problematisch und wird von uns in der Form abgelehnt.

Unabhängig davon stellt die Ausweisung eines Gebietes für den jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Insbesondere da gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 im Bundesstraßenplanungsgebiet Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen, Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden dürfen und ein Entschädigungsanspruch hieraus nicht abgeleitet werden kann. Eine Ausweitung der Festlegung von Bundesstraßenplanungsgebieten samt gleichzeitiger Verminderung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Ausweisung (vgl. Anmerkungen zu § 14 Abs. 1b des Entwurfs), erscheint aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich jedenfalls unverhältnismäßig.

Zu § 14 Abs. 1a des Entwurfs

Mit dem nun vorgeschlagenen Abs. 1a sollen auch Gebiete, die der Durchführung von Ausbaumaßnahmen dienen, zu Bundesstraßenplanungsgebieten erklärt werden können.

Hierbei wird allerdings übersehen, dass bereits durch die geltende Rechtslage eine solche Vorgangsweise möglich ist (vgl. § 14 Abs. 1 BStG 1971). Denn gemäß den Materialien zum BStG 1971 kann „das Gelände, in dem der Bau oder eine **bauliche Änderung**

5/7

der Bundesstraßen erfolgen soll, zum Bundesstraßenplanungsgebiet“ erklärt werden, sodass sich aus der vorgeschlagenen Bestimmung kein Mehrwert ergibt (vgl. ErläutRV 242 BlgNR 12. GP, 26).

Des Weiteren sind – entgegen den Erläuterungen – gemäß § 27 iVm § 3 BStG 1971 bereits in der derzeit gültigen Fassung Betriebe, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf Bundesstraßen dienen (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) vom Bundesstraßenbegriff umfasst und besteht somit auch dahingehend keine Notwendigkeit eine solche Regelung zu schaffen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen die Einfügung dieses Absatzes aus.

Zu § 14 Abs. 1b des Entwurfs

Zunächst erweist sich die vorgeschlagene Bestimmung als viel zu unbestimmt, sodass nicht klar ist, was konkret unter baulichen Maßnahmen, die keine Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen bzw. Anlagen, die dem Betrieb der Bundesstraße funktional dienen, sind. In diesem Zusammenhang entspricht die vorgeschlagene Bestimmung aus unserer Sicht nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 2 B-VG. Es ist vielmehr zu befürchten, dass es durch die vorgeschlagene Änderung zu massiven Eingriffen in die Eigentumsfreiheit kommt.

Wenn nun in den Erläuterungen als Beispiel die Errichtung von Anlagen zur überwiegenden Eigenstromversorgung (Photovoltaikanlagen) angeführt wird, so ist dazu anzumerken, dass derartige Anlagen nicht im geschlossenen System der Bundesstraßen gebaut werden müssen, da sich Strom leicht über große Distanzen übertragen lässt. Vielmehr ist hier zu befürchten, dass landwirtschaftlich wertvolle Flächen verloren gehen würden. Insbesondere im Hinblick auf den ohnehin steigenden Flächendruck, erscheint eine derartige Verordnungsermächtigung als nicht zielführend.

Weitere in den Erläuterungen als Beispiele herangezogene Anlagen sind bereits jetzt durch § 14 Abs. 1 iVm § 3 BStG 1971 gedeckt (vgl. die Ausführungen zu § 14 Abs. 1a des Entwurfs).

Auch ist zu bemängeln, dass gemäß § 14 Abs. 1b des Entwurfs Gebiete bereits dann zu Bundesstraßenplanungsgebieten erklärt werden können, „wenn [...] anzunehmen ist, dass durch bauliche Veränderungen in diesem Gelände die geplante Ausbaumaßnahme **erschwert** oder **verteuert** wird“. Eine solche Regelung ist jedenfalls als zu weitreichend

6/7

zu bezeichnen, da beinahe in jedem Fall eine Verteuerung – ohne jedwede Qualifizierung – vorliegen kann. Selbst der Bau von Bundesstraßen verlangt zumindest eine **erhebliche** Erschwerung oder **wesentliche** Verteuerung (vgl. § 14 Abs. 1 BStG 1971).

Wie den Materialien zur Stammfassung des § 14 BStG 1971 zu entnehmen ist, dient die Einschränkung hinsichtlich der Möglichkeit der Erlassung einer Verordnung über das Bundesstraßenplanungsgebiet dazu, um eine ausgewogene Abklärung zwischen öffentlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer zu erreichen. Dahingehend dürfen derartige Verordnungen ua nur erlassen werden, „*wenn durch **konkrete Indizien** zu befürchten ist, dass durch bauliche Veränderungen in dem vom Bundesstraßenplanungsgebiet betroffenen Gelände der geplante Straßenbau **erheblich** erschwert oder **wesentlich** verteuert wird*“ (vgl. RV 242 BlgNR 12. GP, 26).

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen die vorgeschlagene Bestimmung aus.

6. Zu Z 19 (§ 21 des Entwurfes)

Durch die Änderungen in § 21 wäre klarzustellen, wer nunmehr Behörde gemäß § 21 Abs. 3 ist.

7. Zu Z 23 (§ 30 des Entwurfes)

Die Aufnahme dieser Bestimmung wird abgelehnt, da bereits durch die derzeit bestehende Rechtslage (§ 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991) sichergestellt wird, dass nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden können, wenn „*Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist*“. Gemäß § 52 Abs. 3 AVG 1991 können nichtamtliche Sachverständige bereits jetzt herangezogen werden, „*wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist*“. Damit besteht bereits jetzt die Möglichkeit Experten oder auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als nicht amtliche Sachverständige bestellen zu können.

Die Möglichkeit der Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen, auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991, ist insbesondere im Hinblick auf Fragen der Objektivität kritisch zu sehen. Verfahrensbeschleunigende und vereinfachende Effekte sind durch die vorgeschlagene Änderung nicht zu erwarten, da bereits durch die derzeit bestehenden Regelungen entsprechende Möglichkeiten eingeräumt sind.

7/7

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich